



Herzlich Willkommen zum 451. Heiratsmarkt der Stadt Kaltennordheim vom 17. - 21. Mai 2013



Am Pfingstwochenende vom 17.05. - 21.05. werden wir auch in diesem Jahr wieder viele Gäste aus Nah und Fern in unserer Stadt begrüßen können. Neben den über 100 Schaustellern sind auch diesmal wieder zahlreiche großartige Fahrgeschäfte bei uns zu Gast, die für jeden etwas bieten. Wer in diesem Jahr wieder „Hoch hinaus,“ möchte und dabei den faszinierenden Blick in unsere herrliche Region genießen will, der kann dies mit dem Riesenrad auf dem Festplatz „In der Aue“ tun. Weitere tolle Attraktionen warten natürlich auch auf Sie.

Ob Auto-Skooter, Schießbuden und zahlreiche Karussells für große und kleine Gäste, alles was Freude bereitet,

ist in diesem Jahr wieder bei uns in Kaltennordheim zu finden.

Natürlich wird es traditionell in unserem Städtchen auch an den Pfingstfeiertagen 2013 wieder vielfältige kulturelle und sportlich sehr interessante Veranstaltungen geben, für die es sich auf jeden Fall lohnen wird, nach Kaltennordheim zu kommen.

Der Fassbieranstich unserer Rhönbrauerei wird die sicherlich unterhaltsame Eröffnungsveranstaltung, die in diesem Jahr unter dem Motto „**Schwimmbad Kaltennordheim**“ steht, am Samstag um 14.00 Uhr beschließen und Sie, liebe Gäste, können sich von dem bunten Markttreiben auf allen Plätzen und Straßen der Innenstadt verführen lassen.

Auch das Feuerwerk am Pfingstmontag ist einen Besuch wert.

Wir freuen uns schon jetzt auf Ihren Besuch und laden Sie ganz herzlich zu uns in die Rhönstadt Kaltennordheim ein. Das vollständige Festprogramm haben wir im Innenteil dieser Ausgabe natürlich nochmal für Sie abgedruckt.

Lassen Sie uns auch in diesem Jahr wieder vergnügliche Stunden mit unseren Familien, Freunden, Bekannten und allen Besuchern des Pfingstmarktes erleben.

Ihr

Ulrich Schramm
Bürgermeister





Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Sprech- und Dienstzeiten der Verwaltung sowie Rufnummern der Dienststellen im Rathaus in Kaltennordheim:

Montag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
Donnerstag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 Uhr - 12.00 Uhr

Weitere Termine außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können selbstverständlich sehr gern telefonisch mit den jeweiligen Dienststellen vereinbart werden.

Durchwahlnummern bzw. Erreichbarkeit der Verwaltung

Telefon: 036966/778- 0 (Zentrale / Bürgerservice)
Email: info@vg-oberes-feldatal.de
Fax: 036966/778-30
Internet: www.vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 1

Rathaus I. OG

Name	Hauptamt u. Ordnungsverwaltung Aufgabengebiet	Durchwahl über	Email-Adresse
Frank Kampf	Gemeinschaftsvorsitzender	Sekretariat	vorsitzender@vg-oberes-feldatal.de
Gisela Voigt	Sekretariat VG-Vorsitzender, Öffentlichkeitsarbeit, Gebäude u. Haftpflichtversicherungen, Internetpräsenz der VG	778-23	hauptamt.voigt@vg-oberes-feldatal.de
Petra Rommel	Personalverwaltung VG und Gemeinden	778-11 778-36	personalamt@vg-oberes-feldatal.de Erreichbar Mo. + Mi. von 9.00 Uhr - 11.30 Uhr
Petra Mohaupt Pia Kampf	Archiv- u. Aktenverwaltung Beschaffungsstelle, Bürgerhaus- vermietung, Telekommunikation	778-13	p.kampf@vg-oberes-feldatal.de Mo.- Mi. v. 8.00 - 12.00 Uhr
Jan Fehringer	Straßenverkehr, Öffentliche Sicherheit u. Ordnung, Umwelt- und Abfallrecht, Wahlen, Brand- u. Katastrophenschutz	778-28	j.fehringer@vg-oberes-feldatal.de
Nadine Arrnich	Allgemeine Ordnungsverwaltung, Friedhofsangelegenheiten, Fischerei- u. Jagdwesen Praktikantin	778-21	info@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 2

Rathaus I. OG

Name	Finanzen und Controlling	Durchwahl	Email-Adresse
Andrea Mittelsdorf	Kämmerei, FB-Leitung, Haushaltsplanung, Finanzen u. Controlling	778-26	kaemmerei.mittelsdorf@vg-oberes-feldatal.de
Nadine Rausch	Haushaltsüberwachung, Finanz- buchhaltung, Finanzstatistiken, Kindergärten	778-17	kaemmerei.rausch@vg-oberes-feldatal.de
Anja Ostmann	Kassenverwaltung, Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungen etc.	778-27	a.ostmann@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Hentschel	Steuern u. Abgaben, Veranlagungsbescheide, Allg. Zahlungsverkehr	778-22	c.hentschel@vg-oberes-feldatal.de

Fachbereich 3

Rathaus EG

Name	Bauamt und Bürgerservice	Durchwahl	Email-Adresse
Heidrun Büttner	FB-Leitung Bauleitplanung, Bauüberwachung, Stadtsanierung, Beiträge, Informationstechnik	778-16	bauamt.buettner@vg-oberes-feldatal.de

Elke Faber	Liegenschafts- und Gebäudeverwaltung, Stadtsanierung, Wohnungsverwaltung	778-18	bauamt.faber@vg-oberes-feldatal.de
Almut Wagner	Grundstücksverwaltung, Waldbewirtschaftung, Dorferneuerung, Fuhrparkverwaltung	778-19	bauamt.wagner@vg-oberes-feldatal.de
Monika Kümpel	Standesamt, Sozialangelegenheiten, Seniorenbeauftragte	778-24	standesamt.kuempel@vg-oberes-feldatal.de
Cornelia Genschow	Melde- u. Paßwesen, Bürgerservice	778-25	meldeamt.genschow@vg-oberes-feldatal.de

Sprechzeiten bzw. Erreichbarkeit der Bürgermeister unserer Mitgliedsgemeinden

Mitgliedsgemeinde	Ansprechpartner	Telefon-Nr.:	Sprechzeiten
Ort			
Andenhausen	Bürgermeisterin Petra Dietz	0160/8231869	nach telefonischer Absprache
Diedorf	Bürgermeister Ralf Matthes	0171/7480238	nach telefonischer Vereinbarung
Empfertshausen	Bürgermeisterin Regina Denner	036964/93017	Di. 15.00 - 18.00 Uhr
Fischbach	Bürgermeister Uwe Jung	0172/8734265	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Kaltenlengsfeld	Bürgermeister Klaus Hesse	036966/7178 0174/9790307	Do. 18.00 - 19.00 Uhr
Stadt Kaltennordheim	Bürgermeister Ulrich Schramm	036966/77812	Di. 16.00 - 17.30 Uhr Do. 14.30 - 15.30 Uhr und nach Vereinbarung
Klings	Bürgermeister Edo Artes	036966/83555 0170/4105781	Kurzfristig nach telefonischer Absprache.

Polizeiinspektion Bad Salzungen

Sprechzeiten jeweils Dienstag von 13.30 - 17.30 Uhr
im Rathaus in Kaltennordheim,

II. Obergeschoss

Kontaktbereichsdienst
VG Oberes Feldatal
-Rathaus Kaltennordheim-
Wilhelm-Külz-Platz 2

**Kontaktbereichsbeamter
PHM Hartwig Becker**

036966/83261 o. 036966/778-29
03695/551-199 Telefax

Email: hartwigbecker.pdshl@polizei.thueringen.de

Sprechtage der Versichertenältesten im Mai 2013

Frau Brigitte Enzmann

Übelrodaer Str. 44 A, 36433 Immelborn

Achtung!

Der Sprechtag in Kaltennordheim findet nur statt,
wenn bis zum 17.05.2013 schriftliche oder telefo-
nische Anmeldungen bei Frau Enzmann oder im
Rathaus (Telefon: 036966-7 78 23) vorliegen.

**Donnerstag, den 23. Mai 2013
13.00 - 15.00 Uhr**

**Rathaus - I. Obergeschoss
Telefon: 03695 / 870907**

Sprechzeiten:

Jeden 3. Donnerstag im Monat
(nur bei Vorliegen von Anmeldungen)

von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr

im Rathaus in Kaltennordheim

Wilhelm-Külz-Platz 2, 36452 Kaltennordheim

Frau Enzmann steht Ihnen für folgende Anliegen gern zur Verfügung:

- allgemeine Sozial- und Schuldnerberatung über staatliche Hilfen und mögliche Antragstellungen
- vor Ort Antragsaufnahme für alle Rentenarten, Weiterzahlungen etc.

Sozial- und Lebensberatung Dermbach

Hinter dem Schloss 1

Telefon: 036964/86914

Telefon: 015110280879

Fax: 036964/839443

Mail: karola.guenther@caritas-fulda.de

Wir beraten Menschen

- bei Sozial- und Lebensfragen
- in Krisen- und Konfliktsituationen
- bei behördlichen Angelegenheiten
- in finanziellen Schwierigkeiten
- mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen
- bei der Vermittlung in Mutter/Vater-Kind-Kuren

Wie beraten wir?

- kostenfrei
- persönlich und unbürokratisch
- unter Wahrung der Schweigepflicht
- herkunfts- und konfessionsungebunden

Wann erreichen Sie uns?

Donnerstag und Freitag

(Termine werden individuell telefonisch vereinbart)

Sie bevorzugen eine anonyme Beratung?

Dann nutzen Sie unser *Online*-Beratungsangebot unter:
www.beratung-caritas.de

Öffnungszeiten der Stadtbibliothek:

Die Stadtbibliothek Kaltennordheim im **Schlosshof - Schlossgebäude / linker Eingang** - hat wie folgt geöffnet:

Dienstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 16.30 Uhr

Ansprechpartner: Frau Petra Mohaupt
Telefon: 036966 - 83 96 66

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Zahlungshinweis für Grundsteuer, Hundesteuer und Gewerbesteuer zum Fälligkeitstermin 15.05.2013

Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“ in Kaltennordheim weist darauf hin, dass an die Zahlungspflichtigen **keine Steuerbescheide** für Grund-, Hunde und Gewerbesteuerabgaben der Gemeinden Kaltennordheim, Andenhausen, Diedorf, Empfertshausen, Fischbach, Kaltenlengsfeld und Klings verschickt wurden.

Die nächsten Fälligkeiten der zu zahlenden Steuern sind für: die Grundsteuer A und B, die Hundesteuer und die Gewerbesteuer der 15.05.2013

Die Ihnen bereits zugestellten Bescheide behalten so lange ihre Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid zugestellt wird.

Für die Zahlung der Grundsteuern kann auf Wunsch auch Jahreszahlung vereinbart werden. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit unserer Kassenverwaltung in Verbindung. (Telefon: 036966/778-27; E-Mail: a.ostmann@vg-oberes-feldatal.de; Ansprechpartner: Anja Ostmann)

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeiten müssen wir aufgrund der gesetzlichen Vorgaben Mahngebühren und Säumniszuschläge erheben.

Kaltennordheim, den 22.04.2013

gez. Frank Kampf
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Fischbach

In der 29. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Fischbach am 12.04.2013 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 28. Sitzung vom 08.02.2013.
2. Der Gemeinderat genehmigt die neue Friedhofssatzung.
3. Der Gemeinderat genehmigt die neue Friedhofsgebührensatzung.
4. Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2013.
5. Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan für die Jahre 2012 bis 2016.
6. Der Gemeinderat beschließt den Pachtvertrag für den Sportplatz einschließlich Sportlerhäuschen.
7. Der Gemeinderat nimmt zum Verfahren zur Erklärung der Verbindlichkeit des Sanierungsplanes zur Sanierung der Ausfallgruben Diedorf Stellung.
8. Der Gemeinderat nimmt zum Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung zur Kreuzung der „Felda“ mit einer Trinkwasserleitung DN des Wasser- und Abwasser-Verbandes Bad Salungen Stellung.

gez. Uwe Jung
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach hat in seiner Sitzung vom 12.04.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung

der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592), folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Fischbach erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Fischbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Fischbach waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof der Gemeinde Fischbach.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder Urnengemeinschaftsgrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/ den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt wurde; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
- b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6**Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofs-

satzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften**§ 7****Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte/ einer Urnenreihengrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/ beigesetzt.

(4) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8**Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,30 m lang, 0,45 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

§ 9**Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10**Ruhezeit**

(1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt bei Erstbestattung 25 Jahre. Kommt nach den §§ 14 Abs. 3 und 15 Abs. 2 dieser Satzung eine weitere Urne in eine Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte, richtet sich die Ruhezeit der Grabstätte nach der Erstbestattung. Nur wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt, können weitere Urnen in die Grabstätte aufgenommen werden.

(2) Für die Urnengemeinschaftsanlage beträgt die Ruhezeit 25 Jahre.

(3) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten oder eines anderen zuständigen Bestattungspflichtigen kann die Friedhofsverwaltung einer Verlängerung der Ruhezeit zustimmen.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/ Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten § 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Urnenreihengrabstätten,
 - c) Urnengrabstätten mit Namensplatte,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntzumachen.

§ 14 Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnengrabstätten mit Namensplatte,

- c) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
- d) Erdreihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Totenaschen bestattet werden, sofern die Bestattung der ersten Asche nicht länger als 10 Jahre zurückliegt.

(3) Urnengrabstätten mit Namensplatte sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche zugeteilt werden. Sie dienen der namentlichen Beisetzung von Urnen.

(4) Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofs-träger der namenlosen Beisetzung von Urnen. Die Urnengemeinschaftsanlage wird von der Gemeinde gepflegt und gestaltet.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 und 24) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.
- (2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 15 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 bis 1,0 m Höhe 0,14 m; ab 1,01 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,51 m Höhe 0,18 m.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 17

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine oder Holz verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche oder unbearbeitete bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille und Kunststoff.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,70 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (3) Auf Urnenreihengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
1. stehende Grabmale: Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
- (4) Auf Urnengrabstätten mit Namensplatten sind ausschließlich liegende Grabmale mit einheitlichen Maßen (0,40 m x 0,30 m)

und aus demselben Material zulässig. Die Beschaffung der Namensplatten erfolgt durch die Gemeinde Fischbach. Die dabei entstehenden Kosten sind zusätzlich zu den Gebühren gemäß der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fischbach vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Namensplatten sind vollkommen ebenerdig zu verlegen. Die Beschriftung darf ausschließlich durch Gravur erfolgen. Überstehende Kanten, Schriften, Ornamente und Symbole sind nicht zulässig.

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 15 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 18

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 16 und 17.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe

zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des

Friedhofszwecke die Herrichtung und die Pflege gegen Entgelt übernehmen.

(6) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

(10) Blumen- oder sonstiger Grabschmuck ist auf Urnengrabstätten mit Namensplatte sowie auf der Urnengemeinschaftsanlage grundsätzlich nicht gestattet. Auf der Urnengemeinschaftsanlage ist das Niederlegen von Sträußen und Gebinden an einer zentralen Stelle ausschließlich an Gedenktagen ausnahmsweise gestattet.

(11) Unkontrolliert abgelegter oder gepflanzter Blumen- oder sonstiger Grabschmuck wird entschädigungslos beseitigt.

§ 24

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden und sich in ihrer gärtnerischen Gestaltung der Umgebung anpassen.

(2) Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsiger Sträuchern,
- das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(3) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 23 und 15 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 im Einzelfall zulassen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern

§ 26

Benutzung der Leichenhalle

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Arztes.

§ 27

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

IX. Schlussvorschriften

§ 28

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 29

Haftung

Die Gemeinde Fischbach haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Fischbach nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
 - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 - entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Anzeige der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,
 - entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 6),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§§ 16 und 17),
 - Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 18),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 22 Abs. 1),
 - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 20, 21 und 23),
 - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 8),
 - Grabstätten entgegen § 23 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 23 und 24 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 - die Leichenhalle entgegen § 26 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Fischbach verwalteten Friedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach vom 01.06.2001 und alle übrigen entgegengesetzten ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Fischbach, den 23.04.2013

gez. **Uwe Jung**
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach

Die vorstehende Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 22.04.2013 (Aktenzeichen 17 026 G 350-243/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Friedhofssatzung gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Fischbach, den 23.04.2013

gez. **Jung**
Bürgermeister

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013 hat der Gemeinderat der Gemeinde Fischbach in der Sitzung vom 12.04.2013 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach vom 23.04.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben;
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller;
- c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschild haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/ Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Für die Benutzung der Friedhofshalle wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 80,00 Euro erhoben.

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Ruhezeit von 25 Jahren wird folgende einmalige Gebühr erhoben:
 - a) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren (Kindergrabstätte) 490,00 Euro
 - b) Erdreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 590,00 Euro
 - c) Urnenreihengrabstätte 490,00 Euro
- (1) Für die Beisetzung einer Urne in der Urnengemeinschaftsanlage wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 590,00 Euro
- (3) Für die Beisetzung einer Urne in einer Urnengrabstätte mit Namensplatte wird folgende einmalige Gebühr erhoben (Kosten für Namensplatte nicht inklusive): 700,00 Euro
- (4) Für die Beisetzung einer Urne in einer bereits vorhandenen Grabstätte wird folgende einmalige Gebühr erhoben: 490,00 Euro

§ 7

Nutzungsgebühren für bestehende Grabstätten

Für bereits bestehende Grabstätten, für die bis zum Ende der Ruhezeit weiterhin die jährliche Zahlungsweise genutzt wird, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- a) Erdreihengrabstätte 5,00 Euro
- b) Urnenreihengrabstätte 4,00 Euro
- c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 9,00 Euro
- d) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne 8,00 Euro
- e) Kindergrabstätte 4,00 Euro

§ 8

Umbettungsgebühren

Für die Umbettung nach § 11 Abs. 5 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach sind die anfallenden Kosten dem Bestattungsunternehmen zu begleichen.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/ Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Erdreihengrabstätte 100,00 Euro

- b) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grab-einfassungen und sonstige oberirdische Anlagen einer Urnenreihen- bzw. Kindergrabstätte 80,00 Euro

§ 10

Verlängerung der Ruhezeit

Die Verlängerung der Ruhezeit bedarf gemäß § 10 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Gemeinde Fischbach der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Wird diese erteilt, werden folgende jährliche Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Erdreihengrabstätte | 24,00 Euro |
| b) Urnenreihengrabstätte | 20,00 Euro |
| c) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 44,00 Euro |
| d) Erdreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne | 64,00 Euro |
| e) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer Urne | 40,00 Euro |
| f) Urnenreihengrabstätte mit Beisetzung einer weiteren Urne | 60,00 Euro |
| g) Kindergrabstätte | 20,00 Euro |

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung trifft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fischbach vom 03.07.2001 außer Kraft.

Fischbach, den 23.04.2013

gez. Uwe Jung
Bürgermeister

Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fischbach

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Fischbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 22.04.2013 (Aktenzeichen 17 026 G 420-244/13 (La)) die Eingangsbestätigung der Friedhofsgebührensatzung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 ThürKAG erteilt und die sofortige öffentliche Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 2 Absatz 5 Satz 3 ThürKAG).

Fischbach, den 23.04.2013

gez. Jung
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbach (Wartburgkreis)

für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Fischbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	499.900 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	468.600 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 357 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 83.000 € festgesetzt

§ 6

Es gilt der beigefügte Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Als erheblich gelten über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO in der derzeit geltenden Fassung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, falls diese 3 % der jeweiligen Haushaltssumme überschreiten.
2. Im Einzelfall darf der Betrag von 2.000 € im Verwaltungshaushalt und 3.000 € im Vermögenshaushalt nicht überschritten werden.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft

Fischbach, den 19.04.2013

Jung
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbach

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Fischbach für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Kommunalaufsicht beim Landratsamt Wartburgkreis hat mit Schreiben vom 18.04.2013 (Aktenzeichen 17 026 G 200-239/13) die Eingangsbestätigung der Haushaltssatzung 2013 gemäß § 21 Absatz 3 Satz 2 ThürKO erteilt und die sofortige Bekanntmachung der Satzung zugelassen (§ 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO).

Auslegungshinweis

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **13.05.2013 - 27.05.2013**

während der Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft "Oberes Feldatal" Kaltennordheim, Wilhelm-Kütz-Platz 2, Zimmer 13 aus.

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2013 unter der oben genannten Anschrift möglich.

Fischbach, den 19.04.2013

gez. Jung
Bürgermeister

Stadt Kaltennordheim

Sommerschließzeit in der Kindertagesstätte „Haus der Entdecker“ Kaltennordheim

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

in Absprache mit den Beschäftigten den städtischen Kindergartens „Haus der Entdecker“ sowie der Elternvertretung und unter Beteiligung des Jugendamtes des Wartburgkreises sowie dem Landesjugendamt wurde die Einführung einer **Sommerschließzeit** für den Kindergarten „Haus der Entdecker“ in Kaltennordheim beraten.

Dabei wurden die Vorteile der Sommerschließzeiten eingehend erörtert. Insbesondere auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes für die Erzieherinnen im Kindergarten würde die Einführung der Sommerschließzeit die kontinuierliche Kinderbetreuung sicherstellen, da ein urlaubsbedingter Ausfall von mehreren Erzieherinnen zwischen Mai und September entfallen würde.

Es wurde insbesondere vereinbart, dass für Eltern, die keine Möglichkeit haben, ihre Kinder während der Schließzeiten zu betreuen, eine **Notgruppe** eingerichtet wird.

Der Stadtrat der Stadt Kaltennordheim hat in seiner Sitzung am 28.11.2012 nach eingehender Beratung folgende **Sommerschließzeit** für den städtischen Kindergarten „Haus der Entdecker“ beschlossen:

- in der 3. und 4. Ferienwoche der Sommerferien mit Einrichtung einer entsprechenden Notgruppe.
- Die Schließzeiten zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben wie bisher bestehen.

Für das Jahr 2013 sind die Sommer - Schulferien aufgrund des gesetzlichen Ferienplanes des Freistaates Thüringen in der Zeit vom Montag, d. 15.07.2013 bis einschließlich Freitag, d. 23.08.2013 festgelegt worden. **Die Sommerschließzeit des städtischen Kindergartens in Kaltennordheim für das Jahr 2013 ist somit in der Zeit vom Montag, d. 29.07.2013 - Freitag, d. 09.08.2013.**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Kindertagesstätte Kaltennordheim unter der Tel.-Nr. 036966/84417.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Feldatal“

Veröffentlichung von Altersjubilaren

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

bisher sind in unserem Amtsblatt die Altersjubilare (Geburtstage) unserer Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, veröffentlicht worden. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 32 Abs. 2 des Thüringer Meldegesetzes i. d. z. Zt. gültigen Fassung dürfen jedoch nur Altersjubilare veröffentlicht werden, bei denen Einwohner den **65. oder einen späteren Geburtstag** begehen.

Aus diesem Grund sind wir verpflichtet, künftig nur noch die Veröffentlichungen der Geburtstage ab Vollendung des 65. Lebensjahres vorzunehmen.

Wir bedanken uns schon jetzt recht herzlich für Ihr Verständnis, dass wir die gesetzlichen Vorgaben entsprechend beachten müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen der FB III Bauamt und Bürgerservice unter der Telefonnummer: 036966 - 7 78 25 oder auch per Mail unter info@vg-oberes-feldatal.de selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Wir gratulieren zum Geburtstag

Andenhausen

16.05. zum 72. Geburtstag Frau Ludwig, Brunhilde
24.05. zum 66. Geburtstag Frau Kästner, Marianne
09.06. zum 70. Geburtstag Herr Räder, Walter

Diedorf (Rhön)

02.06. zum 85. Geburtstag Herr Günther, Helmut
06.06. zum 84. Geburtstag Frau Hüther, Irmgard
12.06. zum 72. Geburtstag Herr Marschall, Wolfgang
14.06. zum 74. Geburtstag Herr Möller, Günter

Empfertshausen

20.05. zum 83. Geburtstag Herr Protzmann, Reinhold
31.05. zum 82. Geburtstag Frau Ader, Margarete
02.06. zum 76. Geburtstag Frau Lorey, Ingetraud
04.06. zum 65. Geburtstag Frau Rauschhardt, Ehrentraud
10.06. zum 71. Geburtstag Frau Denner, Anna Elisabeth
11.06. zum 65. Geburtstag Frau Stopp, Gudrun

Fischbach (Rhön)

18.05. zum 66. Geburtstag Herr Rosin, Bruno
27.05. zum 74. Geburtstag Frau Bönowitz, Anni
31.05. zum 79. Geburtstag Frau Bauß, Sigrid
06.06. zum 65. Geburtstag Herr Wagner, Reiner
07.06. zum 75. Geburtstag Frau Seifert, Doris
10.06. zum 78. Geburtstag Frau Schuh, Christa
11.06. zum 85. Geburtstag Herr Vogt, Ewald
13.06. zum 81. Geburtstag Herr Bauß, Kurt
15.06. zum 84. Geburtstag Frau Fleischer, Elfriede

Kaltenlengsfeld

19.05. zum 70. Geburtstag Herr Brode, Gert
20.05. zum 69. Geburtstag Frau Brode, Margit
25.05. zum 82. Geburtstag Frau Beck, Ursula
01.06. zum 67. Geburtstag Frau Schleicher, Beate
08.06. zum 68. Geburtstag Frau Köllner, Christel
09.06. zum 66. Geburtstag Frau Carl, Annerose
13.06. zum 76. Geburtstag Herr Chilinski, Kurt
13.06. zum 65. Geburtstag Herr Volkmar, Dieter
14.06. zum 65. Geburtstag Frau Hopf, Christa
15.06. zum 65. Geburtstag Herr Glaser, Jürgen

Kaltennordheim

18.05. zum 71. Geburtstag Frau Hilbert, Anita
20.05. zum 77. Geburtstag Frau Kammerer, Hella
20.05. zum 75. Geburtstag Frau Röhner, Hella
21.05. zum 80. Geburtstag Frau Arnold Lisbeth
21.05. zum 74. Geburtstag Frau Härtel, Frieda
21.05. zum 77. Geburtstag Frau Kirchner, Hildegard
22.05. zum 80. Geburtstag Herr Heynlein, Helmut
22.05. zum 75. Geburtstag Herr Peter, Walter
22.05. zum 74. Geburtstag Frau Schleicher, Inge
23.05. zum 78. Geburtstag Herr Kranz, Oskar
24.05. zum 86. Geburtstag Frau Friedrich, Marie
24.05. zum 86. Geburtstag Frau Lünzer, Hildegard
25.05. zum 79. Geburtstag Herr Eckold, Edgar
25.05. zum 91. Geburtstag Frau Vennemann, Edith
26.05. zum 72. Geburtstag Frau Marschall, Helga
23.05. zum 74. Geburtstag Herr Orf, Günter
29.05. zum 69. Geburtstag Frau Franke, Monika
29.05. zum 72. Geburtstag Herr Walch, Günter
30.05. zum 88. Geburtstag Frau Karn, Käthe
31.05. zum 83. Geburtstag Frau Börner, Elfriede
31.05. zum 65. Geburtstag Herr Gohlke, Herbert
31.05. zum 91. Geburtstag Frau Hartmann, Elly
03.06. zum 69. Geburtstag Herr Födisch, Herbert
05.06. zum 73. Geburtstag Frau Marschall, Renate
07.06. zum 68. Geburtstag Herr Beyer, Klaus
07.06. zum 79. Geburtstag Frau Dänner, Irmgard
07.06. zum 68. Geburtstag Herr Plunert, Willi
08.06. zum 92. Geburtstag Frau Födisch, Gertrud
08.06. zum 73. Geburtstag Herr Senf, Walter
10.06. zum 79. Geburtstag Herr Malchereck, Johannes
12.06. zum 70. Geburtstag Frau Walch, Christa
13.06. zum 87. Geburtstag Frau Schmuck, Helene
13.06. zum 77. Geburtstag Herr Zentgraf, Paul
14.06. zum 72. Geburtstag Herr Groß, Rudi

Klings

17.05. zum 77. Geburtstag Frau Wagner, Hermine
18.05. zum 81. Geburtstag Herr Klee, Heini
22.05. zum 77. Geburtstag Frau Haupt, Hildegard
22.05. zum 67. Geburtstag Herr Leutbecher, Werner
22.05. zum 76. Geburtstag Herr Wagner, Helmut
26.05. zum 66. Geburtstag Herr Hartmann, Roland
31.05. zum 80. Geburtstag Frau Wagner, Marianne
01.06. zum 80. Geburtstag Herr Hartmann, Paul
10.06. zum 74. Geburtstag Herr Hartmann, Adelbert
11.06. zum 81. Geburtstag Frau Harlak, Anni
14.06. zum 72. Geburtstag Frau Hartmann, Ute



Übersicht der bisher gemeldeten Veranstaltungen für 2013

	Ort	Veranstaltung	Veranstalter
Mai			
01.05.2013	Fischbach	Brunnenfest	Gemeinde Fischbach
04.05.2013	„Unter der Linde“ Klings Dorfplatz	Mai-Backhaus-Fest	Rhönklub
04.05.2013	Kaltenlengsfeld, DGH	Maifeuer	Freiwillige Feuerwehr
05.05.2013 - 21.07.2013	Empfertshausen Schnitzschule	Ausstellung	Rhöner Holzbildhauer e.V. Empfertshausen
09.05.2013	Klings, Festplatz	Himmelfahrt	Kirchgemeinde
12.05.2013	Kaltenlengsfeld, DGH	Operettennachmittag „Florenz hat schöne Frauen“ - ein italienischer Operettennachmittag	Freiwillige Feuerwehr
16.05.2013	Fischbach „Haus der Vereine“	Muttertag mit der Spinnstube	
17.05. - 21.05.2013	Kaltennordheim	451. Heiratsmarkt	Stadt Kaltennordheim
18.05.2013	Klings, Sportplatz	Sommerbiathlon	Klingser Sportverein
21.05.2013	Kaltennordheim Feuerwehrgerätehaus	„Tag der offenen Tür“ mit traditionellem Frühschoppen 10.00 Uhr	FFW Kaltennordheim
23.05.2013	Kaltenlengsfeld DGH - 17.00 Uhr	Blutspende	Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
29.05.2013	Kaltennordheim Bürgerhaus, 18.00 Uhr	Info-Veranstaltung: Sport- und Belastungsschmerz des Kniegelenkes	Klinikum Bad Salzungen
Juni			
Juni 06.06.2013	Fischbach, Spielplatz Kaltennordheim Bürgerhaus - 17.00 Uhr	Kinderfest Blutspende	Gemeinde Fischbach Institut für Transfusionsmedizin Suhl gGmbH
07.06.2013	Klings, DGH	Blutspende, 17.30 Uhr - 20.00 Uhr	DRK Klings
07.06. - 08.06.2013	Fischbach „Schule im Grünen“	Langer Tag der Natur (ab 16.00 Uhr)	Schule im Grünen Fischbach e.V.
08.06.2013	Diedorf „Am Höhn“	Traditionsfeuer	FFW Diedorf
09.06.2013	Fischbach „Wanderhütte“	30 Jahre Wandern	Fischbacher SV - Wandern
13.06.2013	Fischbach „Haus der Vereine“	Lustige Geschichten und Gedichte mit Helga Vogt	Senioren Fischbach
16.06.2013	Kaltennordheim Bürgerhaus	Baby- und Kinder-Flohmarkt (ab 13.00 Uhr)	Baby-Flohmarkt-Team Kaltennordheim
16.06.2013	Kaltenlengsfeld Park - Brandplatz	Feuerwehrfest	Freiwillige Feuerwehr
15.06.2013	Klings, FFW-Gerätehaus	FFW „Tag der offenen Tür“	FFW Klings
28.06. - 30.06.2013	Klings Sportplatz	Sportfest	Klingser Sportverein

Selbstverständlich können uns alle Vereine und Verbände aus den Mitgliedsgemeinden unserer Verwaltungsgemeinschaft weitere Veranstaltungstermine, die in der vorstehenden Vorschau bisher noch nicht berücksichtigt werden konnten, sehr gern per E-Mail mitteilen.

info@vg-oberes-feldatal.de

Diese werden wir dann selbstverständlich sehr gern für die Vereine und Verbände veröffentlichen.

Bitte senden Sie uns Ihre Texte als Word, Excel oder pdf. Dateien, damit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch das Abschreiben von Texten vermieden werden kann.

Information zur DRF Luftrettung e. V.



Wir weisen darauf hin, dass die DRF Luftrettung e. V. bei der VG „Oberes Feldatal“ Kaltennordheim vorgesprochen hat. In den kommenden Tagen werden die unten genannten Mitarbeiter der DRF in der VG über die Luftrettung informieren.

Die Unterstützung ist für jeden freiwillig. Bitte beachten Sie, dass keine Bargeldzahlungen erfragt werden!

DRF Luftrettung wirbt Förderer

Jahr für Jahr verunglücken mehrere hunderttausend Menschen auf deutschen Straßen. Lebensgefahr droht auch bei Herzinfarkt oder Schlaganfall. Und jedes Jahr müssen hunderte von Patienten auf schnellstem Weg aus dem Ausland in eine deutsche Klinik gebracht werden. Diesen Menschen zu helfen, ist die Aufgabe der DRF Luftrettung.

An bundesweit 28 Stationen setzt die DRF Luftrettung medizinisch voll ausgestattete Hubschrauber für die schnelle Notfallrettung und für den schonenden Transport von Patienten zwischen Kliniken ein.

Auch von „**Suhl Christoph 60 und Bad Berka Christoph Thüringen**“ aus starten die rot-weißen Luftretter täglich zu ihren Einsatzorten im Umkreis von rund 70 Kilometern können die mit erfahrenen Piloten, Notärzten und Rettungsassistenten besetzten Hubschrauber in maximal 20 Minuten erreichen.

In Deutschland hat jeder Notfallpatient Anspruch auf den Einsatz eines Rettungshubschraubers, wenn dies medizinisch erforderlich ist. Die Kosten der Luftrettung können im bundesweiten Durchschnitt allerdings nicht vollständig durch die gesetzlichen Krankenkassen getragen werden. Deshalb ist die DRF Luftrettung auf die finanzielle Unterstützung von Förderern angewiesen. **Deshalb gehen Mitarbeiter von Tür zu Tür, um über die Arbeit der gemeinnützig tätigen DRF Luftrettung zu informieren und Förderer für den DRF e.V. zu werben.**

Jens Grill und Dietmar Gräf sammeln an den Türen kein Geld, tragen Dienstkleidung und können sich ausweisen.

Erkrankten Auslandsreisenden bietet eine Fördermitgliedschaft im DRF e.V. die Sicherheit, bei entsprechender medizinischer In-

dikation kostenlos durch die DRF Luftrettung in eine deutsche Klinik transportiert zu werden.

Die Kosten für solche Auslandsrückholungen dürfen von den gesetzlichen Krankenkassen nicht übernommen werden. Ohne private Vorsorge müssen die Patienten die oft sehr hohen Kosten selbst tragen.

Informationsveranstaltung

Bürgerhaus 36452 Kaltennordheim

„Sport- und Belastungsschmerz des Kniegelenkes“

29. Mai 2013, 18.00 Uhr (Dauer: ca. 1 1/2 Stunden)

Der abnehmenden beruflichen Kniegelenksbelastung durch den Wandel der Arbeitsplatzsituation und Arbeitsschutzmaßnahmen steht eine zunehmende Beanspruchung durch vielfältige Sport- und Freizeitaktivitäten mit z. T. extremen Ansprüchen an Stabilität und Funktion gegenüber. Auch für den rüstigen Rentner bedeutet ein intaktes Kniegelenk Lebensqualität.

Für verschleiß- und verletzungsbedingte Knorpel-, Meniskus- und Bänderschäden ist oft für den Patienten vor dem „Prothesenalter“ ab ca. 60 Jahren keine vollständig befriedigende Therapiemöglichkeit vorhanden mit vielfältigen negativen Auswirkungen auf Beruf und Privatleben verbunden. Da von Knorpel- und Meniskussschäden fast jeder in mehr oder weniger Ausprägung betroffen ist, und die Ansprüche an die Funktionalität des Kniegelenkes ständig steigen, ergibt sich hieraus ein riesiger Gesundheitsmarkt mit einem enormen Angebot an konservativen und operativen Therapiemöglichkeiten.

Im Rahmen der Informationsveranstaltung am 29.05.2013 im Bürgerhaus Kaltennordheim sollen moderne konservative und operative Verfahren verständlich dargestellt und diskutiert werden. In einem offenen Dialog werden die Möglichkeiten - aber auch die Grenzen - der Verfahren beleuchtet.

Programm

- 18.00 Uhr „Bevor der Chirurg eingreift - Welche konservativen Therapiemöglichkeiten gibt es?“
Dr. med. Matthias Angrick
Praxis für Orthopädie
Medizinisches Versorgungszentrum Bad Salzungen
- 18.45 Uhr „Möglichkeiten der operativen Behandlungsmethoden“
Dr. med. Ulrich Manke
Oberarzt der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie Klinikum Bad Salzungen
- 19.30 Uhr Die Referenten stehen Frage & Antwort

Gemeinde Diedorf

80. Geburtstag in Diedorf



Am 14. April 2013 beging Frau Gerda Polzt ihren 80. Geburtstag, sie ist noch sehr rüstig und im Dorf sehr aktiv (z.B. Karneval, Spinnstube usw.). Im Kreise ihrer Familie und Bekannten feierte sie zu Hause und in einer

Gaststätte.

Zu den vielen Gratulanten gehörten u. a. die Pastorin Frau Krtschil und der Bürgermeister Ralf Matthes, der im Namen der Gemeinde herzliche Glückwünsche überbrachte.

Gemeinde Fischbach

DVD „1175-Jahrfeier Fischbach“

Bei der Gemeinde Fischbach können noch DVD's von der 1175-Jahrfeier käuflich erworben werden. Interessenten melden sich bitte bei Herrn Bürgermeister Uwe Jung oder bei Frau Anita Ruppert (Tel.: 0171/5712937).

Kinderschnitzkurs mit viel Spaß



Zum 36. Mal fand ein Kinderschnitzkurs im Kreativraum der „Schule im Grünen“ in Fischbach statt. Die Kursteilnehmer kamen aus Kaltennordheim, Klings, Fischbach und aus Dreißigacker-Meiningen. Unter der Leitung der bewährten **Holzbildhauermeisterin Kerstin Genschow** aus Klings sind tolle Holzsnitzereien entstanden. Von Rosetten, Vögeln, Hausnummern, geschnitzte Fußballschals, Eulen und verschiedene Schriftarten konnten sich alle Teilnehmer in der Schnitzkunst versuchen. Alle angefertigten Holzsnitzereien stammen aus Lindenholz, das für Kinder gut geeignet ist. Zur Abschlussveranstaltung mit den Eltern und Omas überreichte Horst Hössel vom Schullandheim-Fischbach jedem Teilnehmer eine Urkunde. Alle waren sich einig, es war ein Kinderschnitzkurs mit viel Spaß.

Gemeinde Kaltenlengsfeld

Information für unsere Senioren

Einladung zur Busfahrt

Der Seniorenklub Kaltenlengsfeld lädt recht herzlich zu einer **5-Tage-Busfahrt vom 13. - 17. Mai 2013** in das **Erzgebirge** ein. Gerne erteilen Ihnen Frau Heidemarie Konrad / Telefon: 036966 - 7199 sowie Frau Isolde Bochhammer / Telefon: 036966 - 80 494 weitere Auskünfte und nehmen selbstverständlich auch gern Ihre Anmeldungen entgegen.

**Seniorenklub
Kaltenlengsfeld**

Goldene Hochzeit von Rosemarie und Werner Höbel



Am 30. März 2013 feierten Rosemarie und Werner Höbel mit all ihren Verwandten, Freunden und Bekannten ihre „Goldene Hochzeit“. Dies war für Bürgermeister Klaus Hesse ein erfreulicher Anlass, dem Jubelpaar im Namen der Gemeinde Kaltenlengsfeld die herzlichsten Glückwünsche zu übermitteln und ihnen noch viele schöne gemeinsame Jahre und beste Gesundheit zu wünschen.

80. Geburtstag von Christa Kirchner



Am 14. April 2013 feierte Frau Christa Kirchner im Kreise ihrer Familie, den Verwandten sowie den Freundinnen und Bekannten ihren 80. Geburtstag. Die herzlichsten Glückwünsche der Gemeinde Kaltenlengsfeld verbunden mit den besten Wünschen für Gesundheit und Wohlergehen übermittelte Bürgermeister Klaus Hesse.

85. Geburtstag von Gertrud Bäuml

(Kein Foto vorhanden)

Am 27.04.2013 feierte Frau Gertrud Bäuml im Kreise ihrer Familie sowie den Verwandten und Freunden ihren 85. Geburtstag. Bürgermeister Klaus Hesse gratulierte der Jubilarin im Namen der Gemeinde Kaltenlengsfeld recht herzlich und überbrachte ihr die besten Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen.

Operettennachmittag in Kaltenlengsfeld

am 12. Mai 2013 im Dorfgemeinschaftshaus "Florenz hat schöne Frauen" - ein italienischer Operettennachmittag -

Einlass: 13:00 Uhr
Beginn: 14:30 Uhr

Mitwirkende:
Salonorchester "Meininger Melage"

Dirigiert von: Ulfmann	Viola: ...
1. Violin: ...	Viola: ...
2. Violin: ...	Viola: ...
Viola: ...	Viola: ...
Viola: ...	Viola: ...

Solisten:
Sänger: ...
Sänger: ...

Das perfekte Geschenk zum Muttertag

Kathrin Wiler - Hausmusik Kontakt - Tel. 03693071189
www.kaltenlengsfeld.de

Stadt Kaltennordheim

93. Geburtstag von Irene Fuß



In geistiger Frische feierte Irene Fuß am 11.04.2013 mit ihren Kindern, Enkeln, Verwandten und Bekannten im Schlosscafé ihren 93. Geburtstag. Die Glückwünsche des Bürgermeisters und der Stadt Kaltennordheim überbrachte der Beigeordnete Egon Markert. Er

wünschte Irene, weiterhin bei guter Gesundheit so aktiv und interessiert zu bleiben.

93. Geburtstag von Frau Helene Lange

Am 19.04.2013 feierte Frau Helene Lange im Kreise ihrer Familie ihren 93. Geburtstag. Bürgermeister Ulrich Schramm gratulierte der Jubilarin recht herzlich und übermittelte im Namen der Stadt Kaltennordheim die besten Wünsche für Gesundheit und Wohlergehen.



451. Heiratsmarkt der Stadt Kaltennordheim

Pfingsten 2013 vom 17. Mai - 21. Mai 2013

**An allen Tagen: Riesenrad, Auto-Skooter, Karussells,
Schießbuden, Verlosung
(geöffnet von 10.00 Uhr bis 00.00 Uhr)
und buntes Markttreiben mit über 100 Schaustellern**



Freitag, 17. Mai 2013

17.00 Uhr	Sportplatz	Fußball: Punktspiel F-Junioren: RSV Fortuna Kaltennordheim gegen FSV Ulstertal Geisa
18.00 Uhr	Alte Turnhalle	Tischtennis-Pfingstturnier
18.30 Uhr	Sportplatz	Fußball: Nachholspiel Landesklasse Süd: SG Kaltennordheim/Fischbach I gegen 1. Suhler SV 06
21.00 Uhr	Schlosshof	Disco-Party 80 - 90 Jahre mit DJ Mike & Tommy Rommel

Samstag, 18. Mai 2013

09.30 Uhr	Sportplatz	Fußball: Bambini Pfingstturnier um den Pokal der Rhönbrauerei mit 10 Mannschaften
14.00 Uhr	Schlosshof	Eröffnung des 451. Heiratsmarktes mit den „Kaltennordheimer Spatzen“
15.00 Uhr	Sportplatz	Fußball: Rhönauswahl AH gegen FC Carl Zeiss Jena Traditionsmannschaft
21.00 Uhr	Schlosshof	Live Rockmusik mit „Rock Trip“ & „Cäpt. Brause“

Sonntag, 19. Mai 2013

10.00 Uhr	Schlosshof	Musikalischer Frühschoppen mit der „NTK“
11.00 Uhr	Schlosshof	Familienfreundlicher Mittagstisch mit Braten & Klößen
14.00 Uhr	Sportplatz	Fußball: Punktspiel Damen: Fischbacher SV gegen SG Kieselbach/Frauensee
15.30 Uhr	Schlosshof	Junge Talente stellen sich vor
15.30 Uhr	Sportplatz	Fußball: Kaltenpokal - Rainer Kirchner Gedenkturnier mit SV Blau Weiß Kaltenwestheim, FSV 1861 Kaltensundheim, SV Wacker Kaltenlengsfeld, SG Fischbach/Kaltennordheim II
21.00 Uhr	Schlosshof	Live-Musik mit den „Malibu Stixx“ (ehemals „Ragers“)

Montag, 20. Mai 2013

14.30 Uhr	Sportplatz	Fußball: Nachholspiel Landesklasse Süd: SG Kaltennordheim/Fischbach I gegen SV 08 Steinach
15.00 Uhr	Schlosshof	Musikalische Unterhaltung mit dem „GipfelstürMer“-Trio
17.00 Uhr	Schlosshof	Musikalische Unterhaltung mit den „Kaltennordheimer Spatzen“ zum Kesselfleischessen (Eintritt: frei)
17.00 Uhr	Bahnhofstraße	Live-Musik mit „Little Wing“
Abends	Festplatz	„In der Aue“ Feuerwerk

Dienstag, 21. Mai 2013

10.00 Uhr	Stützpunktfeuerwehr	Tag der offenen Tür mit Frühschoppen
14.00 Uhr	Schlosshof	Kinderhitparade

**Für Ihr leibliches Wohl im Festbereich sorgen wieder die Kaltennordheimer Wirte.
Zum Besuch des Heimatmuseums lädt der Heimat- und Geschichtsverein Merlins
an allen Tagen herzlich ein.**

Die Einzelhandelsgeschäfte der Stadt haben von 12.00 bis 18.00 Uhr für Sie geöffnet.

Am Sonntag führt der LIONS Club Bad Salzungen Rhön Werra in der Zeit

von 11.00 - 17.00 Uhr

auf dem Schlosshof einen großen Buchbasar durch.

